

Geldwäscheprävention in Profifußballvereinen: Neue gesetzliche Pflichten, neue Verantwortung

Von Felix Hildebrand M.Sc., Norbert Gittfried LL.M. und Syndikusrechtsanwältin Pauline-Sophie Schulz, München/Frankfurt am Main*

Der Beitrag behandelt die neuen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen für professionelle Fußballvereine in Europa zur Prävention von Geldwäsche, die im Juli 2029 mit der neuen EU-Geldwäscheverordnung in Kraft treten. Er betont die finanzielle Größenordnung der Fußballbranche, in der internationale Transferausgaben im Jahr 2024 insgesamt 8,6 Mrd. US-Dollar erreichten, und zeigt auf, dass der Sektor aufgrund hoher Transaktionsvolumina, tendenziell subjektiver Preisbildung und komplexer internationaler Akteursnetzwerke anfällig für Finanzkriminalität ist. Der Artikel beschreibt die bestehenden Compliance-Standards und stellt fest, dass FIFA, UEFA und nationale Verbände zwar ethische Kodizes besitzen, diese jedoch keine Vorgaben zur Geldwäscheprävention enthalten. Außerdem werden die Risiken der Einschleusung illegaler Gelder im Zusammenhang mit Spielertransfers, Sponsoring und Investitionen in Vereine untersucht. Weiterhin werden die neuen Verpflichtungen von professionellen Fußballvereinen erläutert, darunter die Ernennung von Compliance-Managern und Geldwäschebeauftragten, die Durchführung von Risikoanalysen sowie die Einführung von Sorgfaltspflichten gegenüber Geschäftspartnern. Abschließend spricht sich der Artikel dafür aus, dass Vereine proaktiv Compliance-Strukturen aufbauen und bestehende Fußballnetzwerke nutzen sollten, um Best Practices zu entwickeln. Zudem weist er darauf hin, dass europäische Clubs möglicherweise Wettbewerbsnachteile gegenüber Vereinen außerhalb Europas haben könnten, die diesen neuen EU-Vorgaben nicht unterliegen.

The article discusses the new regulatory obligations for professional football clubs in Europe concerning money laundering prevention, set to take effect in July 2029 under the EU-Anti-Money Laundering Regulation. It highlights the financial magnitude of the football industry, with international transfers reaching 8.6 billion US-Dollars in 2024, and identifies the sector's vulnerability to financial crimes due to high transaction volumes, subjective pricing, and complex international actor networks. The article outlines existing compliance standards, noting that while FIFA, UEFA, and national federations have ethical codes, they lack explicit money laundering prevention measures. It also examines the risks associated with player transfers, sponsorships, and investments into clubs, emphasizing the potential for suspi-

cious funds to be laundered through these channels. The article details the new obligations for clubs, including appointing compliance managers and money laundering officers, conducting risk assessments, and implementing due diligence measures for business partners. It acknowledges the challenges clubs may face, such as resource constraints and the need for specialized expert staff. The article concludes with recommendations for clubs to proactively establish compliance structures and leverage existing football networks to develop best practices, while also considering the potential competitive disadvantages compared to non-European clubs not subject to these new EU regulations.

I. Einleitung: Regulatorischer Wendepunkt im europäischen Profifußball

Der Profifußball ist nicht nur ein globales Kulturphänomen, sondern längst auch ein eigenständiger Wirtschaftssektor mit enormer Finanzkraft. Besonders die Transaktionen auf dem Transfermarkt und die Umsätze der Spitzenklubs verdeutlichen das wirtschaftliche Potenzial eindrucksvoll.

Nach den aktuellen Daten der FIFA (Fédération Internationale de Football Association) beliefen sich die internationalen Transferausgaben im Männerfußball im Jahr 2024 auf rund 8,6 Mrd. US-Dollar. Zum Vergleich: In den Vorjahren lagen die Volumina bei 5,6 Mrd. (2020), 4,9 Mrd. (2021), 6,5 Mrd. (2022) und erreichten 2023 mit 9,7 Mrd. US-Dollar einen historischen Höchststand.¹ Auch die operativen Erlöse der umsatzstärksten Clubs (TV-Rechte, Sponsoring, Merchandising und Spieltageeinnahmen, exklusive Spielertransfers) belegen die wachsende ökonomische Bedeutung des Profifußballs: In der Saison 2023/24 erzielten die zwanzig global umsatzstärksten Vereine zusammen 11,2 Mrd. Euro – ein Rekordwert und ein Zuwachs von sechs Prozent gegenüber der Vorsaison.²

Die wirtschaftliche Dynamik des Profifußballs schafft aber nicht nur Wachstumschancen, sondern zugleich, wie in jedem anderen Wirtschaftszweig auch, potenzielle Risiken für finanzielle Manipulationen. Bereits 2005 richtete die FIFA mit der Task Force *For the Good of the Game* eine Arbeitsgruppe zu Finanzthemen ein, die sich ausdrücklich auch mit Fragen der Korruption, der Geldwäsche sowie undurchsichtigen Geldflüssen im Zusammenhang mit Spielertransfers befassen sollte.³ 2007 hat die Europäische Kommission Geldwäsche als Herausforderung des kommer-

* Verf. Hildebrand ist Managing Director und Partner bei Boston Consulting Group und leitet das Compliance-Beratungsgeschäft in Zentral- und Nordeuropa; Verf. Gittfried ist Partner und Director bei Boston Consulting Group und berät weltweit Finanz- und Industrieunternehmen bei Risiko- und Compliance-Transformationen; Verf. Schulz ist Syndikusrechtsanwältin im Bereich Recht der Eintracht Frankfurt Fußball AG. Die Verfasser danken Dr. Georg Lienke LL.M., Rechtsanwalt (Boston Consulting Group) und Konrad Hauber (ehem. Boston Consulting Group) für die fachliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

1 FIFA, Global Transfer Report 2024, S. 7.

2 Deloitte, Football Money League 2025, S. 5.

3 FATF, Money Laundering through the Football Sector, 2009, S. 31; Cindori/Manola, Journal of Money Laundering Control 2020, S. 885 (S. 886).

ziellen Sports im Allgemeinen und des Fussballsektors im Besonderen bezeichnet.⁴

Die Financial Action Task Force (FATF) hat 2009 auf Risikofaktoren des Profifußballs hingewiesen und betont, dass insbes. Vereinsübernahmen, der Transfermarkt, Sponsoring- und Werbeverträge sowie intransparente Eigentümerstrukturen als Einfallstore für die Einschleusung illegaler Gelder dienen können.⁵ Unterstützt wird das Ergebnis dieser Studie der FATF durch einen Bericht des United Nation Office on Drugs and Crime aus dem Jahr 2024, der u.a. die Anfälligkeit des professionellen Fußballsports für Geldwäsche behandelt.⁶ 2018 schließlich konstatierte das *International Centre for Sports Studies (CIES)*, dass intransparente Zahlungsströme und der Einsatz von Offshore-Strukturen im Bereich der Spielervermittlung erhebliche Geldwäscherisiken bergen.⁷

Schlagzeilen der vergangenen Jahre belegen die Verwundbarkeit des Profifußballs für wirtschaftskriminelle Handlungen: Im Jahr 2018 durchsuchten Ermittler im Rahmen der „Operation Zero“ in ganz Belgien Trainingszentren und Privathäuser von Erstligaver-einen; der Verdacht lautete auf systematische Spielmanipulation, Steuerbetrug und Geldwäsche, bei denen Spielerberater und Funktionäre über Scheinrechnungen sowie Offshore-Konten Transferprovisionen verschleierten. Mehrere Profifußballvereine gerieten in den Fokus, nachdem verdeckte Zahlungen aufgedeckt worden waren, die mutmaßlich zur Finanzierung illegaler Gewinnbeteiligungen und zur Umgehung von Abgaben genutzt wurden.⁸

In 2025 geriet ein italienischer Erstligist wegen eines hochbewerteten Stürmertransfers ins Visier der Staatsanwaltschaft; Ermittler vermuten, dass der Transferpreis bewusst aufgebläht worden sei, um Bilanzkennzahlen zu schönen.

Im internationalen und europäischen Profifußball bestehen zwar Vorgaben in den Bereichen Ethik und Verhalten, Lizenzierung und finanzielle Nachhaltigkeit sowie Spielertransfers. Diese richten ihren Fokus jedoch in erster Linie auf sportökonomische Stabilität, die Verhinderung von Spielmanipulation sowie den Schutz der Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs. Erste gesetzliche Pflichten oder aufsichtsrechtliche Empfehlungen zur Geldwäscheprävention finden sich bislang nur in wenigen EU-Ländern – der geltende EU-Rechtsrahmen zur Geldwäschebekämpfung erfasst den Profifußball derzeit noch nicht.⁹

Der Profifußball betritt also mit der EU-Geldwäscheverordnung¹⁰ regulatorisches Neuland. Erstmals werden Profifußballvereine¹¹ und Fußballvermittler¹² ausdrücklich als Verpflichtete in das unions-

weite Geldwäscheregime aufgenommen, für sie gilt das neue Regime ab Juli 2029.¹³

Der folgende Beitrag untersucht zunächst, warum Profifußballvereine von Geldwäsche betroffen sind (s.u. unter II.), untersucht branchenspezifische Compliance-Standards auf bestehende Vorgaben bzw. Empfehlungen zur Geldwäscheprävention (s.u. unter III.), analysiert zentrale Risikofelder für Geldwäsche (s.u. unter IV.) und erläutert die neuen Pflichten und Umsetzungs Herausforderungen für Profifußballvereine (s.u. unter V.). Darauf aufbauend werden Kernelemente eines Compliance-Management-Systems für Profifußballvereine entwickelt (s.u. unter VI.) und in konkrete Handlungsempfehlungen überführt (s.u. unter VII.).

II. Warum Profifußballvereine von Geldwäsche betroffen sind

Geldwäsche bezeichnet den Vorgang der Verschleierung der Herkunft illegaler Vermögenswerte und deren Einschleusung in den legalen Finanzkreislauf.¹⁴ Typischerweise verläuft dieser Vorgang entlang von drei Phasen: In der *Placement*-Phase werden illegal erworbene Gelder zunächst in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust. In der *Layering*-Phase erfolgt die Verschleierung der Herkunft durch komplexe Transaktionen, Zwischenschaltungen von Konten oder Offshore-Strukturen. Schließlich werden die Mittel in der *Integration*-Phase wieder in die legale Wirtschaft zurückgeführt, etwa über Investitionen, Immobilienkäufe oder Unternehmensbeteiligungen, sodass sie wie rechtmäßig erworben erscheinen.¹⁵ Der Profifußball erfüllt dabei insbes. drei strukturelle Kriterien, die ihn für Geldwäsche anfällig machen:

- **Hohe Transaktionsvolumen:** Im Jahr 2024 bewegten Profifußballvereine weltweit Transfersummen in Höhe von rund 8,6 Mrd. US-Dollar.¹⁶ Dazu kommt ein rapides Wachstum des Vermittlermarktes: Zwischen 2014 und 2024 verdreifachte sich laut FIFA das weltweit an Fußballvermittler gezahlte Honorar von 231 Mio US-Dollar auf 710 Mio. US-Dollar.¹⁷ Eine ähnliche Tendenz ist mit Blick auf den Sponsoring-Markt zu erkennen: Zwi-

11 Unter Profifußballvereinen versteht die Verordnung „jede juristische Person, die ein Fußballverein oder Eigentümer oder Verwalter eines Fußballvereins ist, dem eine Lizenz erteilt wurde, der an der nationalen Fußballliga eines Mitgliedstaats in der Union teilnimmt und dessen Spieler und Personal vertraglich eingestellt und im Gegenzug für ihre Dienstleistungen vergütet werden“ (Art. 2 I Nr. 52 VO (EU) 2024/1624). Damit dürften die 1. und 2. Bundesliga sowie die 3. Liga in der deutschen Ligastruktur vom Anwendungsbereich umfasst sein. Eine Ausnahme greift nur, soweit der Jahresumsatz der Gesellschaft unter EUR 5 Mio. liegt und ein geringes Geldwäscherisiko vorliegt.

12 Unter Fußballvermittlern versteht die Verordnung „eine natürliche oder juristische Person, die gegen eine Gebühr Vermittlungsdienste erbringt und Fußballspieler oder Profifußballvereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags für einen Fußballspieler vertritt oder Profifußballvereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags für den Transfer eines Fußballspielers vertritt“ (Art. 2 I Nr. 53 VO (EU) 2024/1624).

13 Profifußballvereine und Fußballvermittler unterliegen der neuen EU-Verordnung erst ab Juli 2029, da sie erstmals als verpflichtete Akteure in den Geltungsbereich der Geldwäscheregulierung aufgenommen wurden. Die verlängerte Übergangsfrist soll ihnen ausreichend Zeit geben, geeignete Compliance- und Risikomanagementstrukturen aufzubauen, während die Verordnung für alle übrigen Verpflichteten – etwa Banken und Immobilienmakler – bereits ab Juli 2027 gilt.

14 Art. 2 I lit. a VO (EU) 2024/1624.

15 So auch Ostermeier, CCZ 2024, 56 (60).

16 FIFA, Global Transfer Report, 2024, S. 7 – alle Zahlen beziehen sich auf den Profifußball der Männer.

4 Europäische Kommission, Weißbuch Sport 2007, S. 10 und 18.

5 FATF, Money Laundering through the Football Sector, 2009, S. 17.

6 United Nations Office on Drugs and Crime „Game Over- Exposing the linkages between corruption, serious and organized crime in sport“, 2024, S. 17 & 19.

7 CIES Football Observatory, Poli/Roitman, Intermediation Market and Transfers in Football – State of Play, Empirical Working and Corrective Measures, 2018, S. 3.

8 Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Belgien vom 11. Oktober 2018 (<https://www.om-mp.be/nl/article/press-release-federal-public-prosecutor-s-office-d102618-0>) sowie vom 20. Februar 2019 (<https://www.om-mp.be/nl/article/press-release-federal-public-prosecutor-s-office-d102618-5>).

9 RL (EU) Nr. 2018/843.

10 VO (EU) Nr. 2024/1624.

schen 2019 und 2023 stieg der Werbeumsatz der UEFA-Vereine (Union of European Football Associations), an dem Sponsoring einen erheblichen Anteil hat, von 7 Mrd. EUR auf beinahe 9 Mrd. EUR.¹⁸ Auch Übernahmen von Vereinen durch finanzstarke Investoren haben in den letzten beiden Jahrzehnten zugenommen. 2022 übernahm etwa die Investmentgesellschaft Sport Republic des serbischen Milliardärs Dragan Šolak eine 80%-Mehrheitsbeteiligung an Southampton FC für 100 Mio. Pfund.¹⁹ Transaktionen dieser Größenordnung können Schwachstellen schaffen, die von zweifelhaften Akteuren ausgenutzt werden könnten, um illegale Gelder zu bewegen und zu verschleiern. Vor allem Transfersummen und Vermittlerhonorare können zweifelhaften Akteuren erheblichen Manipulationsspielraum bieten: Sie sind flexibel strukturierbar und kurzfristig verfügbar und können daher als Ansatzpunkt für fragwürdige Transaktionsmodelle dienen – etwa durch die Aufteilung oder Staffelnung von Zahlungen oder deren Umleitung über verschiedene Jurisdiktionen.²⁰

- **Eingeschränkte Nachvollziehbarkeit der Preisgestaltung:** Der Transfermarkt operiert überwiegend auf Basis subjektiver Bewertungen, da objektiv vergleichbare Kriterien weitgehend fehlen. Diese Intransparenz erschwert nicht nur eine nachvollziehbare Preisgestaltung, sondern macht auch eine externe Prüfung der Angemessenheit nahezu unmöglich. Dadurch entstehen erhebliche Risiken für Manipulation – etwa durch die bewusste Überbewertung von Ablösesummen zur Schaffung fiktiver Gewinne oder zur Tarnung illegaler Finanzmittel. Sponsoring- und Investitionstransaktionen stehen vor ähnlichen Herausforderungen, da sie zum einen nicht in ausreichender Häufigkeit und Regelmäßigkeit auftreten, um eine belastbare Vergleichsbasis zu schaffen, und zum anderen von nur schwer quantifizierbaren Faktoren wie sportlichem Erfolg, Liga-Zugehörigkeit, Fanzuspruch oder Markenwert abhängen.²¹
- **Vielzahl beteiligter, international tätiger Akteure:** Der Profifußballmarkt ist geprägt von einer Vielzahl heterogener, oftmals global agierender Akteure: Privatinvestoren, institutionelle Investoren (z.B. Private Equity), staatsnahe Akteure (die den Profifußball als Teil geopolitischer „Soft Power“-Strategien nutzen), sowie Unternehmen, die durch sportliches Engagement ihre Marke stärken wollen. Ebenso divers ist das Feld der Fußballvermittler: Dieses reicht von Agenten, die exklusiv einzelne

Spieler beraten, über Vermittler, die von Vereinen bei grenzüberschreitenden Transfers beauftragt werden, bis hin zu professionellen Agenturen und Beratungsfirmen, die eine umfassende rechtliche, finanzielle, steuerliche und mediale Betreuung anbieten.²² Hinzu kommt, dass Akteure häufig über Offshore-Jurisdiktionen agieren. Dabei handelt es sich um Staaten, deren Rechtssysteme sich durch besonders geringe Offenlegungs- und Transparenzpflichten oder steuerliche Vorteile auszeichnen.²³ Zahlungswege führen nicht selten durch mehrere Währungs- und Rechtsräume. Diese Strukturen können es zweifelhaften Akteuren ermöglichen, wirtschaftlich Berechtigte und die Herkunft von Mitteln zu verschleiern. Zunehmend beteiligen sich Investorengruppen gleichzeitig an mehreren Profifußballvereinen, sei es mehrheitlich oder minderheitlich – ein Phänomen, das als *Multi-Club Ownership* bezeichnet wird. Ein prominentes Beispiel ist die City Football Group, die Anteile an insgesamt zwölf Vereinen weltweit hält, darunter Manchester City FC, Girona FC und Palermo FC. Der Trend zu solchen globalen Vereinsportfolios kann erhebliche Geldwäscherisiken beinhalten, da das Vorgehen es Eigentümern erleichtert, Vermögenswerte konzernintern (zB aus steuerlichen Gründen) oder länderübergreifend (zur regulatorischen Arbitrage) zu verschieben – etwa durch potenzielle gezielte Über- oder Unterbewertung von Spielertransfers, konzerninterne Darlehen oder fingierte Lizenzgebühren.

Auch andere Sportarten in der EU erfüllen grundsätzlich die genannten Kriterien, die sie für Geldwäsche anfällig machen können. In den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) 2024/1624 beschreibt der Gesetzgeber aber die Argumente, die eine Regulierung gerade im Profifußball unerlässlich machen: Die Tätigkeiten von Profifußballvereinen und Fußballvermittlern seien aufgrund mehrerer dem Fußballsektor innewohnender Faktoren wie etwa der weltweiten Popularität des Fußballs, der damit verbundenen beträchtlichen Summen, Geldströme und finanziellen Interessen, der Häufigkeit von grenzüberschreitenden Transaktionen und der bisweilen undurchsichtigen Eigentumsstrukturen den Risiken der Geldwäsche und damit zusammenhängender Vortaten in besonderem Maße ausgesetzt.²⁴ Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber grds. erwägt, auch weitere Sportarten in den Anwendungsbereich einzubeziehen – dazu schweigen die Erwägungsgründe der Verordnung allerdings.

17 FIFA, Ten Years of International Transfers, 2021, S. 34; FIFA, Football Agents Report, 2024, S. 4.

18 UEFA, The European Club Finance and Investment Landscape, 2015, S. 20.

19 Serbian billionaire-backed Sport Republic buys Southampton, <https://www.reuters.com/lifestyle/sports/serbian-billionaire-backed-sport-republic-acquires-southampton-2022-01-04/>, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

20 Vgl. Struyve/Vanwersch/Hardyns, Trends in Organized Crime, 192 (196): Die Autoren ziehen bzgl. der Anfälligkeit des Fußballsektors für Geldwäsche eine Parallele zum Immobiliensektor, der in weiten Teilen ebenfalls von hohen Transaktionsvolumen und einer gewissen Flexibilität bzgl. der Zahlungsabwicklung geprägt sei.

21 Vgl. u.a. Schmedding/Olschewski, SpuRt 2023, 15 (19): Die Autoren sprechen von „schwer zu bestimmenden Marktwerten von Spielern“; Ostermeier, CCZ 2024, 56 (61) („oftmals nicht nachvollziehbare Marktwerte“ von Spielern); und Cindori/Manola, Journal of Money Laundering Control 2020, 885 (888), die von „lack of transparency in determining player's value“ sprechen.

22 Vgl. Cindori/Manola, Journal of Money Laundering Control 2020, 885 (888), wonach sich die besondere Anfälligkeit professioneller Fußballvereine u.a. aus der internationalen Komplexität der beteiligten Parteien und Transaktionen im Fußballsektor ergibt.

23 Verdeutlicht wird diese Problematik von Duncan/ Lord, Protecting Premier League football clubs through tighter regulation, 2025, <https://blog.policy.manchester.ac.uk/posts/2025/01/protecting-premier-league-football-clubs-through-tighter-regulation/>, zuletzt abgerufen am 17.9.2025: Mehr als die Hälfte der Klubs der englischen Premier League verfügt über mindestens eine Holdinggesellschaft, die offshore gegründet war – meist in Jurisdiktionen, die auf der Skala des *Tax Justice Network* beim sogenannten „Secrecy Score“ besonders hoch eingestuft werden. Bei 12 der 20 Klubs ließ sich mindestens ein Eigentumsanteil von 10 % aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften nicht eindeutig den wirtschaftlich Berechtigten der Klubs zuordnen.

24 Erwägungsgrund Nr. 24 VO (EU) 2024/1624.

III. Status Quo: Compliance-Standards im Profifußball

Auf internationaler und europäischer Ebene existieren bislang keine Standards zur Geldwäscheprävention im Profifußball, und auch nationale Vorgaben finden sich bisher nur in sehr wenigen EU-Ländern. Die nachfolgende Betrachtung fokussiert auf Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen (z. B. Champions League), sowie auf grenzüberschreitende Spielertransfers.

1. Ethik- und Verhaltenskodizes von FIFA, UEFA und nationalen Verbänden (DFB)

Sowohl der Weltfußballverband FIFA als auch die europäischen und nationalen Verbände haben Ethik- bzw. Verhaltenskodizes eingeführt, die Korruption und illegale Finanzpraktiken untersagen. Der FIFA-Ethikkodex legt verbindliche Verhaltensstandards für Offizielle, Spieler und Spielervermittler fest. Er enthält Pflichten wie Loyalität, Neutralität, Vertraulichkeit und Kooperationsbereitschaft und untersagt unter anderem Interessenkonflikte, Bestechung und Korruption, Veruntreuung von Mitteln, Diskriminierung sowie die Manipulation von Spielen.²⁵

Ähnlich legt der UEFA-Verhaltenskodex Grundprinzipien für Spieler, Schiedsrichter, Vereine und Offizielle fest, um die Integrität des Fußballs zu schützen. Er enthält klare Verhaltensregeln gegen Spielmanipulation, den Umgang mit sensiblen Informationen und Sportwetten und fordert Transparenz, Fairness und die Meldung von verdächtigen Annäherungen.²⁶

Der Ethik-Kodex des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) betont die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Verbandes und verpflichtet alle Mitglieder zu Fair Play, Respekt, Vielfalt, Integrität und Transparenz. Er stellt klar, dass Korruption, Doping, Spielmanipulation und Diskriminierung entschieden abgelehnt werden, und hebt zugleich die Bedeutung von Ehrenamt, Solidarität sowie sozialem und ökologischem Engagement hervor.²⁷

Die genannten Kodizes von FIFA, UEFA und DFB legen verbindliche Regeln und Werte für Akteure im Fußball fest, um Integrität, Fair Play, Transparenz und die Glaubwürdigkeit des Sports zu schützen. Das Thema Geldwäsche wird nicht ausdrücklich behandelt, so dass aus den Kodizes keine Präventionspflichten für Vereine abgeleitet werden können.

2. UEFA-Lizensierung und finanzielle Nachhaltigkeit von Vereinen

Auf europäischer Ebene definiert die UEFA Vorgaben zur Lizensierung (Club Licensing) und finanziellen Nachhaltigkeit von Vereinen (Club Monitoring).²⁸ Jeder Verein, der an UEFA-Wettbewerben teilnehmen will, muss jährlich eine Lizenz beantragen. Ohne gültige Lizenz erhält ein Verein keine Starterlaubnis für Champions League, Europa League, Europa Conference League sowie UEFA Super Cup. Nach den UEFA-Club-Lizensierungsregeln setzt die Erteilung einer Lizenz die Erfüllung von Kriterien in sechs Bereichen voraus:²⁹

- Sportliche Kriterien umfassen ein Nachwuchsprogramm, die Unterhaltung von Jugendmannschaften, Maßnahmen zur Förderung des Frauenfußballs sowie die Gewährleistung medizinischer Betreuung; zudem müssen alle Spieler ordnungsgemäß registriert und Profis über schriftliche Verträge abgesichert sein.
- Soziale und ökologische Kriterien verlangen Strategien zur Gleichstellung und Inklusion, eine klare Anti-Rassismus-Politik, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Förderung von Fußball für Menschen mit Behinderung sowie Maßnahmen zum Umweltschutz.
- Infrastrukturelle Kriterien betreffen ein für UEFA-Wettbewerbe zugelassenes Stadion und ganzjährig verfügbare Trainingsanlagen, die Mindeststandards erfüllen müssen.
- Personelle und administrative Kriterien schreiben vor, dass Vereine qualifiziertes Führungspersonal und Fachkräfte wie Geschäftsführer, Finanz- und Medienverantwortliche, Ärzte, Physiotherapeuten, Sicherheitsbeauftragte sowie lizenzierte Trainer für erste Mannschaft und Nachwuchs benennen.
- Rechtliche Kriterien umfassen den Nachweis der Rechtsform und Satzung, Angaben zu Identität, Geschichte und Vermächtnis des Klubs sowie eine transparente Darstellung der Eigentümer- und Kontrollstrukturen einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten.
- Schließlich verlangen die finanziellen Kriterien geprüfte Jahres- und Zwischenabschlüsse, die Veröffentlichung von Finanzinformationen, den Nachweis, dass keine überfälligen Verbindlichkeiten ggü. anderen Klubs, Mitarbeitern, Steuerbehörden oder der UEFA bestehen, sowie die Vorlage von Planungsrechnungen, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit für die kommende Saison sicherzustellen.

Das UEFA-Club-Monitoring schließt unmittelbar an die Lizenzerteilung an und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der laufenden Saison. Dabei werden die Vereine in drei Bereichen überprüft:³⁰

- Solvenzanforderungen: Vereine müssen nachweisen, dass sie keine überfälligen Zahlungsverpflichtungen haben – weder ggü. anderen Klubs aus Transfergeschäften noch ggü. Spielern und Angestellten, Steuer- und Sozialbehörden oder der UEFA selbst. Ziel ist es, kurzfristige Zahlungsunfähigkeit auszuschließen und die Liquidität sicherzustellen.
- Stabilitätsanforderungen: Überprüft wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Vereins über mehrere Berichtsperioden hinweg. Maßgeblich ist, dass Erträge und Ausgaben in einem vertretbaren Verhältnis stehen und Defizite innerhalb definierter Grenzen („acceptable deviation“) bleiben. Hierdurch soll verhindert werden, dass Vereine durch dauerhaftes Wirtschaften mit Verlusten ihre Existenz oder den fairen Wettbewerb gefährden.
- Kostenkontrollanforderungen: Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Ausgaben für den Spielerkader und verbundene Kosten. Gehälter, Transferamortisationen sowie Zahlungen an Spielerberater

25 Art. 28 I FIFA Code of Ethics, 2023.

26 UEFA Code of Conduct ('Protect Our Game'), 2014.

27 Art. II, III DFB Ethikkodex, 2016.

28 UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, 2025.

29 UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, 2025, Club Licensing, Chapter 3 (Club Licensing Criteria).

30 UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, 2025, Club Monitoring, Chapter 2 (Club Monitoring Requirements).

dürfen zusammen höchstens 70 % der operativen Einnahmen aus Ticketing, Sponsoring, Medienrechten und sonstigen Geschäftstätigkeiten ausmachen. Damit sollen Vereine zu einem nachhaltigeren Umgang mit ihren Einnahmen verpflichtet werden

Bei Nichteinhaltung der Monitoring-Anforderungen entscheidet das UEFA Club Financial Control Body über geeignete Maßnahmen, die – je nach Schwere des Verstoßes – von finanziellen Disziplinarstrafen bis hin zum möglichen Ausschluss von UEFA-Wettbewerben reichen können.³¹ Die UEFA-Vorgaben sind auf die Sicherung von wirtschaftlicher Stabilität, Transparenz und Fairness im Wettbewerb ausgerichtet und enthalten keine im Kontext der Geldwäscheprävention relevanten Anforderungen an Vereine, etwa zur Identifizierung von Vertragspartnern.

Für die Teilnahme an nationalen Ligen und Wettbewerben müssen die Vereine zusätzlich eine nationale Lizenz erwerben – in Deutschland nach der Lizenzierungsordnung der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. Auf eine separate Darstellung dieser Vorgaben kann hier jedoch verzichtet werden, da sie weitgehend deckungsgleich mit den UEFA-Anforderungen sind.³²

3. FIFA-Reglement für Spielertransfers

In Einklang mit den einschlägigen FIFA-Statuten müssen Vereine und nationale Mitgliedsverbände der FIFA seit 2010 zur Abwicklung internationaler, d.h. grenzüberschreitender Spielertransfers die folgenden sechs Schritte einhalten:³³

- Vertragsabschluss: Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen Spieler und neuem Klub sowie ggf. eines Transfervertrags zwischen altem und neuem Klub
- Transferinstruktion: Eingabe aller relevanten Daten und Pflichtdokumente durch die beteiligten Klubs im Transfer Matching System (TMS)
- ITC-Anfrage: Die neue nationale Verbandsorganisation beantragt das Internationale Transferzertifikat (ITC) unter Beachtung der Registrierungsperioden
- Antwort auf ITC-Anfrage: Der abgebende Verband muss innerhalb von 7 Tagen auf die ITC-Anfrage reagieren
- ITC-Erhalt und Registrierung: Mit Eingang des ITC oder einer Entscheidung des FIFA-Football-Tribunals registriert der neue Verband den Spieler in TMS und im nationalen System
- Spielberechtigung: Erst wenn alle Schritte abgeschlossen und die Wettbewerbsregeln erfüllt sind, wird der Spieler für Einsätze beim neuen Klub spielberechtigt

Die zwingend in TMS zu erfassenden Daten und Pflichtdokumente sind:³⁴

- Allgemeine Angaben zum Transfer: Art des Transfers (permanent/Leihe), ob der Spieler Profi oder

Amateur ist, Transfer- oder Leihbeginn und -ende, Datum des Vertragsabschlusses

- Spielerdaten: vollständiger Name, Geburtsdatum, Nationalität(en), Geschlecht, aktueller Status (Profi/Amateur), Beginn und Ende des bestehenden und des neuen Arbeitsvertrags, Grund für die Vertragsbeendigung beim bisherigen Klub
- Vertrags- und Transferdetails: Gehalt und Vergütung im neuen Vertrag, Höhe und Struktur der Transferentschädigung (feste und bedingte Zahlungen, Raten, Ausstiegsklauseln, Weiterverkaufsbeteiligungen), vereinbarte Währung, Bankverbindung des empfangenden Klubs
- Beteiligte Parteien: Angaben zu abgebendem und aufnehmendem Klub, zu den nationalen Verbänden, zu beteiligten Spielervermittlern/Agenten (inkl. Honorar) sowie Erklärung zur Einhaltung der FIFA-Regeln zu Drittparteieneinfluss und -eigentum
- Kopien folgender Pflichtdokumente: Identitätsdokument des Spielers (Reisepass oder Personalausweis), neuer Arbeitsvertrag, Transfervereinbarung, Nachweis zur Vertragsbeendigung beim alten Klub, Agentenverträge, ggf. Vereinbarungen mit Dritten

Die genannten FIFA-Statuten sind wirksame Instrumente, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei internationalen Spielertransfers zu schaffen. Sie dienen jedoch nicht der Geldwäscheprävention, da zB weder die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter von Vertragspartnern noch die Klärung der Herkunft der eingesetzten finanziellen Mittel vorgeschrieben ist. Dies entspricht auch dem Zweck des TMS, der in der geordneten, regelkonformen und transparenten Abwicklung von Transfers, nicht jedoch in der Bekämpfung von Finanzkriminalität liegt.³⁵

Nationale Spielertransfers, also der Wechsel eines Spielers zwischen Vereinen innerhalb desselben Verbandes, erfolgen bei FIFA-Mitgliedsverbänden im Rahmen nationaler elektronischer Transfersysteme (in Deutschland das von der DFL betriebene Transfer Online Registration System (TOR)). Die Transfersysteme müssen den o.g. Grundsätzen und Datenanforderungen des TMS entsprechen, so dass an dieser Stelle auf eine gesonderte Darstellung verzichtet werden kann.³⁶

4. Nationale Gesetzgebung, aufsichtliche Verlautbarungen und branchenspezifische Initiativen

Nationale Vorgaben zur Geldwäscheprävention im Profifußball sind bislang lückenhaft und uneinheitlich. Vereinzelt haben Aufsichtsbehörden und Financial Intelligence Units das Thema aufgegriffen und in Risikoanalysen oder Jahresberichten auf die besondere Anfälligkeit des Profifußballs für Geldwäsche hingewiesen.

In den meisten Ländern gelten Profifußballvereine und professionelle Fußballvermittler bislang nicht als geldwäscherechtlich Verpflichtete. Ein Blick auf zentrale Fußballmärkte in der EU – Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Spanien und Italien –

31 UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, 2025, Club Monitoring, Chapter 2 (Club Monitoring Requirements), Art. 97.

32 Gem. der Präambel der DFL-Lizenzierungsordnung (LO) wurden die klublizenzierungsrelevanten Mindestanforderungen des UEFA-Reglements insbes. in die Lizenzierungsordnung mit ihren Anhängen und das Lizenzvertragsformular aufgenommen und umgesetzt.

33 FIFA, Regulations on the Status and Transfer of Players (RSTP), 2025; FIFA, International Player Transfer Guide, 2024.

34 Annex 3, Title IV, Art. 10 FIFA Regulations on the Status and Transfer of Players, 2025.

35 Annex 3, Title I, Art. 1 FIFA Regulations on the Status and Transfer of Players, 2025.

36 Vgl. FIFA, Regulations on the Status and Transfer of Players, 2025: Definition "Electronic domestic transfer system".

zeigt ein uneinheitliches Bild: Weder das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) noch die entsprechenden Regelungen in den Niederlanden, Spanien oder Italien erfassen Clubs oder Vermittler. Ausnahmen bilden bislang Frankreich und Belgien. Frankreich nahm bereits 2016 die sogenannten *agents sportifs* (von der Fédération Française de Football lizenzierte Vermittler) in den Kreis der Verpflichteten auf, nicht jedoch die Vereine selbst.³⁷ Belgien wiederum beschloss im Juli 2020 als erstes EU-Land, Profivereine und professionelle Fußballvermittler ausdrücklich unter das Geldwäschegesetz zu stellen – motiviert durch „Operation Zero“. Seit 2021 unterliegen die Vereine der Division 1A und professionelle Fußballvermittler den Sorgfaltsmaßnahmen des belgischen Geldwäschegesetzes.³⁸

5. Aufsichtsbehörden und Financial Intelligence Units

Auch Aufsichtsbehörden haben die Geldwäscherisiken im Fußball hervorgehoben. In den Niederlanden veröffentlichte die Zentralbank (DNB) 2017 eine Risikoanalyse und stufte Transaktionen mit Fußballbezug als Hochrisikobereich ein. Sie wies Kreditinstitute an, Vereine in eine höhere Risikokategorie einzuordnen, insbes. wegen der Gefahr verschachtelter Zahlungsstrukturen bei Transfers und intransparenten Investoren aus Offshore-Domizilen.³⁹ Frankreichs FIU Tracfin warnte bereits 2012 in ihrem Jahresbericht, die Fußballindustrie sei aufgrund ihrer enormen Geldströme besonders anfällig für die Einschleusung illegaler Mittel, etwa über überbeuerte Transfers und komplexe Finanzkonstruktionen.⁴⁰

6. Brancheninitiativen

Neben staatlichen Maßnahmen haben auch Teile der Branche eigene Initiativen gestartet. In Belgien etwa schloss die Pro League 2022 eine Partnerschaft mit einem externen Datenanalyse-Anbieter: Alle 17 Erstligisten überprüfen seither systematisch ihre Sponsoren, Investoren, Vermittler, Vorstandsmitglieder und andere Vereine auf Eigentümerstrukturen, mögliche Geldwäsche- oder Korruptionsverbindungen, PEP-Status und sonstige Compliance-Risiken.⁴¹ In England reformierte die Premier League zur Saison 2023/24 ihren *Owners' and Directors' Test (OADT)* grundlegend. Erstmals gelten nun auch Geldwäscherurteilungen als automatischer Ausschlussgrund für Investoren oder Geschäftsführer; hinzu kommen verschärfte Transparenzaufgaben bei Übernahmen und jährliche Due-Diligence-Prüfungen sämtlicher registrierter Clubdirektoren.⁴²

IV. Risikofelder für Geldwäsche: Spielertransfers, Sponsoring, Investitionen

In Abschnitt 2 wurde deutlich, dass der Profifußball in besonderem Maße geldwäscherische Risiken birgt – drei zentrale Risikofelder sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

1. Risikofeld 1: Transfers & Vermittlung von Spielern

Insbes. der Transfermarkt ist potentiell anfällig für Geldwäsche. Hohe Transaktionsvolumen ermöglichen es, illegale Mittel in beträchtlicher Höhe in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen.⁴³ Zusätzlich begünstigt wird dies durch die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit der Preisgestaltung im Transfergeschäft: Da Ablösesummen für einzelne Spieler tendenziell stark von individuellen Bewertungen und weniger von objektiv vergleichbaren Kriterien abhängen, sind Preismanipulationen zu Verschleierungszwecken (etwa in Form des sog. Over-Invoicing) leichter möglich, ohne dass sich außenstehenden Dritten konkrete Verdachtsmomente aufdrängen.⁴⁴

Auch die Tatsache, dass an der Transferabwicklung typischerweise mehrere Parteien beteiligt sind (kaufender und verkaufender Verein, ggf. verschiedene Investoren und Vermittler), die Begleichung der Transferforderung nicht selten gestückelt, durch unterschiedliche Zahlungsauftraggeber erfolgt und Zahlungsströme über Konten von Briefkastenfirmen über Ländergrenzen hinweg ablaufen, begünstigt die Verschleierung unrechtmäßiger Akteure und Mittel.

2. Risikofeld 2: Sponsoring

Auch im Sponsoringbereich treten strukturelle Merkmale auf, die eine Verschleierung illegaler Vermögenswerte begünstigen können. Zum einen bewegen sich viele Sponsoringvereinbarungen im hohen ein- oder zweistelligen Millionenbereich – insbes. bei Trikotsponsoring, Namensrechten oder internationalen „Global Partnerships“. Zum anderen ist die Bewertung von Sponsoringleistungen schwer objektivierbar: Anders als bei klassischen Produkten oder Dienstleistungen gibt es keine allgemein anerkannten Maßstäbe für den „Wert“ einer bestimmten Werbefläche oder Partnerschaft. Faktoren wie Medienreichweite, Markenimage, sportlicher Erfolg und Lizenzzugehörigkeit spielen eine Rolle, lassen sich aber nicht einheitlich quantifizieren. Dies erschwert es externen Dritten, eine unangemessene oder überhöhte Sponsoringzahlung als solche zu erkennen. Hinzu kommt die Vielzahl beteiligter, international tätiger Akteure. Sponsoren treten häufig über Tochtergesellschaften oder externe Agenturen auf, oft mit Sitz in Offshore-Jurisdiktionen. Die vertragliche Gestaltung ist komplex, grenzüberschreitend und wird nicht selten über verschachtelte Konstruktionen abgewickelt. Dadurch wird es für den gesponserten Verein erheb-

37 Art. L 561#2 Code monétaire et financier, https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000050361172, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

38 Loi du 18 septembre 2017 modifiée 2021, <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2017/09/18/2017013368/justel#text>, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

39 De Nederlandsche Bank, Factsheet 'Integriteitsrisico's rond de voetbal-sport', https://www.dnb.nl/media/leafwxyi/factsheet-integriteitsrisicos-voetbal_tcm46-351511.pdf, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

40 TRACFIN, Rapport d'activité 2012, S. 9, https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/tracfin/Publications/rapports_activite/2012_rapport_FR.pdf?v=1743011533, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

41 Pro League and Altares Dun & Bradstreet team up against money laundering, fraud and corruption, <https://www.altares.be/en/news/pro-league-and-altares-dun-bradstreet-together-against-money-laundering-fraud-and-corruption/>, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

42 Premier League Handbook 2025/2026, Section F: Owners' and Directors' Test, https://resources.premierleague.pulselive.com/premierleague/document/2025/07/28/379e2f04-d81f-4768-ab68-e45de43b9d4d/P_L_Handbook_25-26_Digital_28.07.pdf, zuletzt abgerufen am 23.9.2025.

43 So auch Schmedding/Olschewski, SpuRt 2023, 15 (19), Ostermeier, CCZ 2024, 56 (61) und Haffke/Wegner/Primbs, SpuRt 2024, 256. Außerdem FATF, Money Laundering through the Football Sector, 2009, S. 22.

44 Siehe Cindori/Manola, Journal of Money Laundering Control 2020, 885 (891) zum Over-Invoicing im Kontext von Spielertransfers.

lich schwieriger, die tatsächliche Herkunft der Mittel sowie die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren.⁴⁵

2. Risikofeld 3: Investoren

Investorenbeteiligungen im Profifußball stellen ebenfalls ein Geldwäscherisiko dar.⁴⁶ In diesem Bereich kommen mehrere strukturelle Faktoren zusammen, die die Einschleusung illegaler Mittel begünstigen. Zum einen bewegen sich Beteiligungssummen beim Erwerb von Vereinsanteilen häufig im hohen zweistelligen oder dreistelligen Millionenbereich. Zum anderen ist die Preisgestaltung beim Kauf von Vereinsanteilen nur eingeschränkt nachvollziehbar: Anders als bei klassischen Unternehmen existieren kaum objektive Vergleichswerte, da der „Wert“ eines Clubs von schwer quantifizierbaren Faktoren (sportlicher Erfolg, Markenwert, Fanzuspruch, Stadion und Liga-Zugehörigkeit etc.) abhängt und im Einzelfall zwischen den Parteien ausgehandelt wird. Diese eingeschränkte Transparenz erleichtert es, einen überhöhten Kaufpreis zu vereinbaren, ohne dass außenstehenden Dritten dies als verdächtig auffällt. Hinzu kommt die Vielfalt der beteiligten Akteure mit unterschiedlichen Interessen, von Privat- über institutionelle Investoren bis hin zu staatsnahen Akteuren. Außerdem wirken oft Fußballvermittler im weiteren Sinne – etwa Makler oder Beratungsfirmen – an der Anbahnung und Abwicklung solcher Deals mit. Diese heterogene Landschaft an Akteuren und die häufig international verschachtelte Vertragsgestaltung (inklusive Offshore-Gesellschaften) erschweren es erheblich, die tatsächliche Herkunft der Mittel und die wirtschaftlich Berechtigten transparent nachzuvollziehen. Hinzu kommt der Sonderfall von Multi-Club-Ownership-Strukturen, mit deren Hilfe konzerninterne Darlehen, Lizenzgebühren oder Transfersummen mit geringer externer Prüfung zwischen Schwestervereinen verschoben werden können.

V. Pflichten für Profifußballvereine nach der EU-Geldwäscheverordnung und Umsetzungs Herausforderungen in der Praxis

Im Folgenden sollen die zentralen für Profifußballvereine (auch „Vereine“) neuen geldwäscherrechtlichen Pflichten einschließlich einschlägiger Umsetzungs Herausforderungen in der Praxis der Vereine dargestellt werden.⁴⁷ Die deutschen Vereine werden bei der Ausübung der Pflichten der Aufsicht der für den Nichtfinanzsektor zuständigen Landesgeldwäscheaufsichtsbehörden unterliegen – zB in Hessen der Aufsicht durch die Regierungspräsidien oder in Bayern durch die Bezirksregierungen.⁴⁸ Die neu etablierte Anti Money Laundering Authority (kurz „AMLA“) wird alle

zwei Jahre vergleichende Analysen der Tätigkeiten von Aufsehern im Nichtfinanzsektor durchführen, um Kohärenz und Wirksamkeit der Aufsicht zu stärken. Bewertet werden dabei insbes. Befugnisse, Ressourcen, Unabhängigkeit, angewandte Standards, die Konvergenz der Aufsichtspraxis sowie deren Durchsetzung einschließlich möglicher Sanktionen.⁴⁹ Damit unterliegen die Aufseher im Nichtfinanzsektor einer fortlaufenden Beobachtung durch die AMLA und damit zugleich einem gewissen Rechtfertigungsdruck hinsichtlich ihrer Ausstattung, Unabhängigkeit und Aufsichtspraxis.

1. Compliance-Funktionen: Compliance-Manager und Geldwäschebeauftragter

Profifußballvereine haben ein Mitglied ihres Leitungsorgans als Compliance-Manager zu benennen, das für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Geldwäscheprävention sowie interner Strategien, Verfahren und Kontrollen verantwortlich ist. Der Compliance-Manager sorgt im Bereich der Geldwäscheprävention des Vereins für ausreichende Ressourcen, überwacht Schwachstellen und unterstützt das kollektive Leitungsorgan bei dessen Entscheidungen.⁵⁰ In der Praxis dürfte zu Beginn die Angemessenheit ausreichender Ressourcen eine Herausforderung für Vereine darstellen. Hierzu sollten Vereine zunächst eine Aufwandsbewertung entlang zentraler Prozesse – insbes. in den Bereichen Sponsoring, Transfers und Vermittlergeschäfte – durchführen. Dabei ist zu erheben, wie hoch der durchschnittliche Aufwand pro Transaktion insbes. für die Identifizierung und Überprüfung der Geschäftspartner und wirtschaftlichen Eigentümer, für die Einholung und die Bewertung von Informationen zum Transaktionszweck sowie für die Prüfung gegen Sanktionslisten ist; hinzu kommt der laufende Koordinations-, Schulungs- und Beratungsbedarf durch den Geldwäschebeauftragten. Auf dieser Basis sollte ein Ressourcenmodell erstellt werden, in dem die zugrundegelegten Ressourcenbedarfe den betreffenden Prozessen zugeordnet werden. Im Zusammenhang mit der Überwachung von Schwachstellen kommt der initialen Risikobewertung des Vereins zentrale Bedeutung zu (siehe nächster Abschnitt): Diese hat unzureichende Präventionsmaßnahmen in den Bereichen Transfers, Sponsoring, Investments und Vermittlerbeziehungen zu identifizieren und kann als Grundlage eines fortlaufenden Monitorings durch den Compliance-Manager herangezogen werden.

Vereine müssen außerdem einen Geldwäschebeauftragten ernennen, der für die Umsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche verantwortlich ist.⁵¹ Er fungiert zugleich als zentrale Kontaktstelle für die Behörden und muss unmittelbar dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion unterstehen. Typischerweise umfasst das Aufgabenprofil des Geldwäschebeauftragten im Wesentlichen:

⁴⁵ Vgl. zu Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit Sponsoring FATF, Money Laundering through the Football Sector, 2009, S. 26 und Cindori/Manola, Journal of Money Laundering Control 2020, 885 (893).

⁴⁶ Schmedding/Olschewski, SpuRt 2023, 15 (18), Ostermeier, CCZ 2024, 56 (60), De Nederlandsche Bank, Factsheet 'Integriteitsrisico's rond de voetbalsport', 2017.

⁴⁷ Die Pflichten gelten unabhängig von der Frage, ob durch die vertraglichen Beziehungen zwischen Verein und Geschäftspartnern eine Geschäftsbeziehung von gewisser Regelmäßigkeit oder Dauer begründet wird oder es sich (wenn nicht) um sog. gelegentliche Transaktionen handelt.

⁴⁸ § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz.

⁴⁹ Vgl. Art. 35 VO (EU) 2024/1620: Zu den Analysen erstellt die AMLA Berichte mit als erforderlich erachteten Folgemaßnahmen, die in Form von Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen ergehen können. Die Aufseher im Nichtfinanzsektor haben alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Vorgaben nachzukommen.

⁵⁰ Art. 11 I VO (EU) 2024/1624.

⁵¹ Art. 11 II VO (EU) 2024/1624.

- Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Vorschriften, internen Grundsätze und Verfahren
- Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung in Fragen der Geldwäscheprävention
- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von internen Verdachtsmeldungen sowie Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU)
- Kontaktstelle für die zuständigen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie für die FIU
- Erstellung und Pflege der institutsspezifischen Risikoanalyse sowie Überwachung der Wirksamkeit interner Verfahren und Kontrollen
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu relevanten Themen der Geldwäscheprävention

Eine zentrale Herausforderung dürfte für viele Vereine darin bestehen, dass sie bislang weder über spezialisiertes Personal noch über ausreichende Ressourcen verfügen, um die komplexen Pflichten eines Geldwäschebeauftragten sachgerecht wahrzunehmen. Dabei ist zunächst zu entscheiden, ob eine interne Lösung bevorzugt oder eine externe Ergänzung gewählt wird – auch unter Berücksichtigung des zuvor erstellten Ressourcenmodells. Wird eine interne Lösung angestrebt, ist die frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidaten sowie deren inhaltliche Befassung und Einarbeitung in die Themen erforderlich. Hinzu kommt, dass die geforderte unmittelbare Unterstellung des Geldwäschebeauftragten unter das Leitungsorgan klare Governance-Strukturen und eine funktionale Unabhängigkeit als Kontrollfunktion erfordert, die in Vereinen mit historisch gewachsenen Entscheidungswegen nicht immer leicht umzusetzen sein dürfte. Dies macht eine Anpassung der Organisationsstrukturen notwendig, einhergehend mit einer klaren Kommunikation des Aufgaben- und Erwartungsprofils durch die Geschäftsleitung.

2. Risikobewertung der Vereinsgeschäfte

Profifußballvereine müssen zukünftig eine Geldwäsche-Risikobewertung durchführen und diese mindestens jährlich aktualisieren. Dabei sind die Art und Komplexität der Vereinsgeschäfte sowie die Größe des Vereins angemessen zu berücksichtigen. Die Risikobewertung muss dokumentiert und bei wesentlichen Änderungen der Risikolage unverzüglich überprüft werden. Sie ist vom Geldwäschebeauftragten zu erstellen und vom Leitungsorgan zu genehmigen.⁵² Die Ergebnisse der Risikobewertung sind die Grundlage der risikobasierten Ausgestaltung von Präventionsmaßnahmen der Vereine. Dabei müssen höhere Geldwäscherisiken durch verstärkte Sicherungsmaßnahmen gesteuert werden (etwa durch Vornahme intensiverer Prüfungen oder zusätzliche Informationsbeschaffung bei bestimmten Geschäftspartnern des Vereins). Die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen muss ggü. den Aufsichtsbehörden jederzeit nachgewiesen werden können.⁵³ Bei der Ermittlung und Bewertung ihrer Geldwäscherisiken haben Vereine, sofern einschlägig, neben den in den Anhängen der Verordnung (EU) 2024/1624) genannten Risikovariablen und -faktoren insbes.

auch die unionsweite und nationale Risikoanalyse, einschlägige sektorspezifische Bewertungen, Veröffentlichungen internationaler Standardsetzer sowie Informationen der zuständigen Behörden zu berücksichtigen. Unter Heranziehung existierender Verlautbarungen und Standards sollte eine Risikobewertung von Profifußballvereinen mindestens folgende Schritte abdecken:⁵⁴

- **Bestandsaufnahme der Vereinssituation:** Die Risikoanalyse eines Profifußballvereins beginnt mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Vereinssituation. Dabei werden Struktur und Organisation des Vereins erfasst, insbes. Profimannschaft, Nachwuchsabteilung und Tochtergesellschaften. Zudem werden die wesentlichen Einnahmequellen wie Transfers, Sponsoring, Ticketing und Investoren sowie die geografischen Tätigkeitsbereiche und relevanten Partner berücksichtigt
- **Risikoidentifizierung:** Im nächsten Schritt erfolgt die Risikoidentifizierung. Hier werden die potenziellen Gefahrenquellen analysiert, insbes. Transfersummen, Vermittlerhonorare, Sponsoren- und Investorenbeziehungen, Zahlungswege und internationale Verflechtungen. Ergänzend werden externe Risikoeinschätzungen wie nationale Risikoanalysen, Hinweise von Aufsichtsbehörden und Veröffentlichungen internationaler Standardsetzer herangezogen
- **Risikobewertung:** Darauf folgt die Risikobewertung. Zunächst werden Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielles Schadensausmaß einzelner Risiken eingeschätzt, insbes. im Hinblick auf Reputationsverlust, finanzielle Stabilität und rechtliche Konsequenzen. Diese Bewertung erfolgt sowohl in Form einer Brutto-Risikobetrachtung, bei der Risiken ohne bestehende Kontrollen beurteilt werden, als auch in Form einer Netto-Risikobetrachtung, die die Wirksamkeit vorhandener Verfahren und Kontrollmechanismen einbezieht. Auf dieser Grundlage werden die verbleibenden Risiken priorisiert.
- **Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen:** Abschließend werden geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet. Dazu zählen insbes. klare Transfer- und Sponsoringprozesse, verstärkte Prüfungen bei neuen Investoren sowie regelmäßige Schulungen für Verantwortliche. Diese Maßnahmen müssen in die Vereinsorganisation integriert und in ihrer Wirksamkeit fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3. Sorgfaltsmaßnahmen von Profifußballvereinen

Profifußballvereine gelten in Bezug auf Transaktionen mit Investoren, Sponsoren, Fußballvermittlern oder anderen Vermittlern sowie bei Transaktionen für den Zweck eines Transfers eines Fußballspielers als Verpflichtete nach der neuen EU-Geldwäscheverordnung.⁵⁵ In Bezug auf diese Arten von Transaktionen müssen Vereine die folgenden normalen oder verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen erfüllen.

⁵² Art. 10 I, II VO (EU) 2024/1624.

⁵³ Art. 10 II VO (EU) 2024/1624.

⁵⁴ Etwa Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Kurzinformation „Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz“ (Stand: Mai 2025); oder Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (Abschnitt 2.2 Risikoanalyse; Stand: November 2024).

⁵⁵ Art. 3 Nr. 3 lit. o) Verordnung (EU) 2024/1624.

a) Normale Sorgfaltsmaßnahmen

Normale Sorgfaltsmaßnahmen sind von Vereinen zu erfüllen, wenn (auf Basis einer individuellen, geschäftspartnerspezifischen Risikoanalyse) keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Geldwäscherisiko vorliegen und umfassen insbes.:⁵⁶

- **Identifizierung und Verifizierung der Geschäftspartner und wirtschaftlichen Eigentümer (Know Your Customer= KYC)**

Profifußballvereine sind verpflichtet, ihre Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen (z. B. einzelne Sponsoren oder Vermittler) als auch um juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften, Investmentvehikel oder Vereine) handeln. Über die Geschäftspartner hinaus müssen die Vereine auch deren wirtschaftliche Eigentümer ermitteln und überprüfen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt jede natürliche Person, die direkt oder indirekt mindestens 25 % der Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsinteressen an einer juristischen Person hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Für beide Kategorien – Geschäftspartner und wirtschaftliche Eigentümer – sind die erhobenen Angaben durch verlässliche und unabhängige Quellen (z. B. Ausweisdokumente, Registerauszüge) zu verifizieren. Vereine müssen außerdem feststellen, ob es sich bei Geschäftspartnern oder wirtschaftlichen Eigentümern um eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person eines PEP's handelt. Schließlich müssen Vereine sicherstellen, dass jede Person, die im Namen des Kunden handelt, hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, und haben deren Identität festzustellen und zu verifizieren.

In der Praxis dürfte es für Vereine eine Herausforderung darstellen, alle beteiligten Geschäftspartner rechtzeitig im erforderlichen Umfang zu identifizieren und zu verifizieren, insbes. wenn Vermittler oder Berater erst spät im Transaktionsprozess hinzukommen. Zudem kann der Sitz von Geschäftspartnern in Jurisdiktionen mit geringen Transparenzstandards („Steuerparadies“) die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer erschweren. Vereine sollten – entsprechend ihres sportlichen Radius – ein systematisches Vorab-KYC etablieren. Dazu sollte die frühzeitige Identifizierung und Verifizierung aller Fußballvereine, die für potenzielle Transfers in Betracht kommen, sowie aller bei FIFA, DFB und anderen relevanten nationalen Verbänden registrierten Spielervermittler gehören. Im Falle einer akuten Transfersituation kann dann auf das Vorab-KYC zurückgegriffen und die Identifizierung deutlich schneller abgeschlossen werden. Für neu hinzutretende Parteien im Transaktionsverlauf empfiehlt es sich, standardisierte KYC-Kataloge zu entwickeln, die nach wesentlichen Jurisdiktionen und Rechtsformen differenzieren und festlegen, welche Dokumente und Informationen zur geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung „im Ernstfall“ einzuholen sind.

- **Einholung von Informationen und Bewertung des Transaktionszwecks**

Profifußballvereine sind verpflichtet, vor der Durchführung einer Transaktion deren Zweck und angestrebte Art zu ermitteln und zu verstehen (sofern

sich Zweck und Art nicht bereits eindeutig aus der Transaktion selbst ergeben). Dazu müssen sie erforderlichenfalls Informationen zum wirtschaftlichen Beweggrund, zum voraussichtlichen Transaktionsvolumen sowie zur Herkunft und Bestimmung der eingesetzten Gelder einholen. Ergänzend ist die Geschäftstätigkeit oder Beschäftigung des Geschäftspartners zu berücksichtigen, um die Plausibilität der Transaktion nachvollziehbar zu bewerten.⁵⁷ Der Zweck einer Transaktion ist in der Praxis nicht immer eindeutig erkennbar, gerade bei komplexen Vertragsgestaltungen oder ungewöhnlichen Zahlungsflüssen. Hier besteht das Risiko, dass Vereine wirtschaftliche Beweggründe oder die Herkunft der Gelder nur unzureichend nachvollziehen können. Vereine sollten daher Standardverfahren definieren, mit denen sie im Zweifel gezielt zusätzliche Informationen abfragen (z. B. zu Beweggrund, Volumen, Herkunft und Bestimmung der Mittel) und dokumentiert bewerten. Dadurch lässt sich der Transaktionszweck konsistent prüfen, ohne dass operative Abläufe unnötig verlangsamt werden.

- **Überprüfung ob Geschäftspartner oder wirtschaftliche Eigentümer Finanzsanktionen unterliegen**

Darüber hinaus haben die Vereine sicherzustellen, dass weder Geschäftspartner noch wirtschaftlich Berechtigte auf Sanktions- oder Terrorlisten geführt werden. Hierzu sind Abgleiche mit den einschlägigen Listen auf EU- und internationaler Ebene vorzunehmen. Werden Treffer festgestellt, bestehen unverzügliche Handlungs- und Meldepflichten ggü. den zuständigen Behörden, etwa das Einfrieren von Vermögenswerten oder die Unterlassung weiterer Zahlungen.

Die Vielzahl von Geschäftspartnern – von Sponsoren über Vermittler bis hin zu Investoren – und die Dynamik internationaler Sanktionslisten machen ein zuverlässiges Screening anspruchsvoll. Ein besonderer Aufwand entsteht, wenn mehrere Listen (EU, UN, nationale Listen) parallel berücksichtigt werden müssen. Vereine sollten eine technisch gestützte Sanktionslisten- und PEP-Prüfung in ihre Abläufe integrieren, die regelmäßig aktualisierte Datenbanken nutzt und Treffer automatisiert kennzeichnet. Ergänzend sollte ein klarer Eskalationsprozess etabliert werden, der Verantwortlichkeiten für Prüfung, Dokumentation und Meldung festlegt.

b) Verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen

Wenn Transaktionen nach Maßstäben des betroffenen Vereins komplex oder ungewöhnlich hoch sind, einem ungewöhnlichen Muster folgen oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck haben, müssen Vereine die Herkunft und Bestimmung der in den Transaktionen zum Einsatz kommenden Gelder sowie den Zweck der betreffenden Transaktionen überprüfen.⁵⁸ Sofern es sich um eine Transaktion mit PEP-Beteiligung oder anderweitig erhöhtem Geldwäscherisiko handelt, ist vor Durchführung zusätzlich das Einverständnis der Geschäftsleitung des Vereins einzuholen.⁵⁹ Für Vereine dürfte die Herausforderung zunächst darin bestehen, klar zu definieren, ab wann eine Transaktion nach ihren eigenen Maßstäben als komplex, ungewöhnlich

⁵⁶ Art. 20 VO (EU) 2024/1624.

⁵⁷ Art. 25 VO (EU) 2024/1624.

⁵⁸ Art. 34 II VO (EU) 2024/1624.

⁵⁹ Art. 34 I lit a) VO (EU) 2024/1624.

hoch oder auffällig einzustufen ist. Ohne eindeutige Kriterien entsteht Unsicherheit, welche Geschäfte einer vertieften Prüfung unterzogen werden müssen. Hinzu kommt die Herausforderung, die Herkunft und Bestimmung der eingesetzten Gelder nachvollziehbar zu überprüfen, insbes. wenn Unterlagen fehlen oder uneinheitlich vorgelegt werden. Vereine sollten einen Kriterienkatalog mit Schwellenwerten entwickeln, der u. a. die Höhe von Beträgen, bestimmte Zahlungsstrukturen oder ungewöhnliche Vertragsgestaltungen umfasst. Für die Überprüfung der Mittelherkunft empfiehlt sich zudem die Definition einer Liste akzeptierter Referenzdokumente, etwa Kontoauszüge, Bankbestätigungen, Jahresabschlüsse, Steuerbescheide oder Verträge. Auf diese Weise wird sowohl die Nachvollziehbarkeit als auch die Einheitlichkeit der Prüfungen sichergestellt.

4. Meldung von Verdachtsfällen

Verpflichtete müssen der zentralen Meldestelle – in Deutschland der Financial Intelligence Unit – unverzüglich Verdachtsmeldungen erstatten, wenn sie Kenntnis von oder begründeten Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung haben, und auf Aufforderung zusätzliche Informationen bereitstellen. Auskunftersuchen sind grds. innerhalb von fünf Arbeitstagen, in dringenden Fällen auch in deutlich kürzerer Frist, zu beantworten.⁶⁰ Für Vereine dürfte es zu Beginn schwer einzuschätzen sein, ab wann ein Sachverhalt als Verdacht im Sinne der gesetzlichen Vorgaben einzustufen ist und damit eine Meldung an die FIU erforderlich wird. Hilfreich ist die Einführung einer Meldeampel als Entscheidungshilfe: *Grün* steht für unauffällige, nachvollziehbare Transaktionen ohne Meldebedarf; *Gelb* markiert Sachverhalte mit Unklarheiten oder Auffälligkeiten, die intern dokumentiert und eskaliert werden; *Rot* kennzeichnet klare Verdachtsmomente, bei denen unverzüglich eine Meldung an die FIU zu erfolgen hat. Entscheidend ist, dass für jede Farbe klare Kriterien definiert werden, sodass Verantwortliche Orientierung haben und ein einheitliches Vorgehen im Verein sichergestellt wird.

5. Interne Kontrollen und unabhängiges Audit

Profifußballvereine müssen über wirksame interne Kontrollen sowie eine unabhängige Audit-Funktion verfügen, die regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der vereinsinternen Strategien, Verfahren und Kontrollmechanismen im Bereich der Geldwäscheprävention überprüft. Steht eine unabhängige Audit-Funktion intern nicht zur Verfügung, ist diese Prüfung durch einen externen, fachkundigen Dritten vorzunehmen.⁶¹ Für Vereine dürfte es zunächst schwer zu bestimmen sein, welche internen Kontrollen im Bereich der Geldwäscheprävention erforderlich und angemessen sind. Orientierung bietet ein risikobasierter Ansatz, bei dem Art und Umfang der Kontrollen aus der vereinseigenen Risikobewertung abgeleitet werden. So lassen sich die Maßnahmen zielgerichtet auf die tatsächlich relevanten Gefahrenfelder ausrichten und durch eine interne oder externe Audit-Funktion regelmäßig überprüfen.

VI. Target Operating Model für Geldwäscheprävention in Profifußballvereinen

Der neue Pflichtenkatalog der EU-Geldwäscheverordnung erfordert den Aufbau von Strukturen und Prozessen zur Geldwäscheprävention, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Vereins zugeschnitten sind. Das im Folgenden skizzierte beispielhafte Target Operating Model (TOM) bietet dafür einen geeigneten Rahmen.



Abbildung: Beispielhaftes Target Operating Model für Geldwäscheprävention in Profifußballvereinen

1. Compliance-Strategie

Die Compliance-Strategie im Bereich Geldwäscheprävention eines Profifußballvereins basiert auf dem Mandat der Geschäftsleitung, das die übergreifende Verantwortung für Geldwäscheprävention und die dafür erforderliche ausreichende personelle und budgetäre Ausstattung beinhaltet. Das Mandat des Geldwäschebeauftragten ist im Einklang mit seinen Pflichten gem. der EU-Geldwäscheverordnung und ggf. bestehenden aufsichtsbehördlichen Vorgaben einschließlich vereinsspezifischer Ausgestaltung zu definieren. Weiterhin ist der vereinsspezifische Risikoappetit festzulegen, aus dem Risikolimits abzuleiten sind – etwa zur Zusammenarbeit mit Vermittlern und Intermediären mit Sitz in Hochrisikojurisdiktionen, zur Abwicklung von Transaktionen (etwa über nicht identifizierte dritte Parteien) oder zur Auswahl von Sponsoren oder Investoren. Das Compliance-Programm hält auf Basis einer gründlichen Status-quo-Analyse sämtliche Meilensteine und Maßnahmen fest, die für eine wirksame Geldwäscheprävention im Verein umzusetzen sind.

2. Governance & Organisation

Im Rahmen von Governance & Organisation definiert der Verein zunächst präventionspezifische Rollen und Verantwortlichkeiten. Dabei werden innerhalb der operativen Vereinsabteilungen Aufgaben und Prozesse zB für die sichere Abwicklung von Spielertransfers sowie für die Auswahl und das Onboarding von Sponsoren und Investoren festgelegt. Weiter sind in Einklang mit den gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Anforderungen die erforderlichen Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat, operative Gremien) durch entsprechende Entscheidungsvorlagen einzubeziehen bzw. in Kenntnis zu setzen (etwa strukturell bei Verabschiedung neuer KYC-Richtlinien oder -schulungen oder operativ beim Abschluss von Verträgen im Rahmen von Spielertransfers). Darüber hinaus sollte der Verein schriftliche Richtlinien (wie zB eine Transfer- oder KYC-Policy) etablieren, die mindestens einmal

⁶⁰ Art. 69 I VO (EU) 2024/1624.

⁶¹ Art. 9 II lit. b) VO (EU) 2024/1624.

jährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Geldwäscheverordnung sowie einschlägiger Verbandsregelungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3. Risikomanagement

Die vereinsspezifische Geldwäsche-Risikobewertung identifiziert die relevanten Gefahrenfelder eines Profifußballvereins und bewertet deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial. Auf dieser Grundlage werden Risiken priorisiert und durch angemessene Präventionsmaßnahmen gesteuert. Im Rahmen des Risikomanagements orientiert sich der Verein an allen für ihn relevanten regulatorischen Vorgaben (deutsche und EU-Gesetzgebung; verbands- und aufsichtsrechtliche Verlautbarungen; branchenspezifische und ggf. übergreifende nationale und internationale Standards). Diese sind systematisch auf die Vereinsprozesse zu mappen und durch ein fortlaufendes Screening auf neue oder geänderte Vorgaben aktuell zu halten. Interne Prozesse dienen (auch) der Einhaltung regulatorischer Vorgaben. Der Schwerpunkt liegt auf dokumentierten, zentralen Abläufen insbes. bei Spielertransfers und dem Onboarding von Sponsoren und Investoren. Kontrollen dienen der Aufdeckung von Schwachstellen in internen Prozessen und dem Schutz des Vereins vor Geldwäscherisiken. Sie sind vielfach in Prozessabläufe integriert und werden durch Mitarbeiter aus operativen Abteilungen oder (als nachgelagerte Überwachung) durch den Geldwäschebeauftragten durchgeführt. Art und Umfang der Kontrollen sind auf Basis der vereinsspezifischen Risikobewertung festzulegen und sind insbes. in risikorelevanten Arbeitsabläufen wie der Identifizierung und Verifizierung von Geschäftspartnern und wirtschaftlichen Eigentümern und der Überprüfung von Herkunft und Bestimmung eingesetzter Gelder erforderlich. Flankiert wird das Risikomanagement durch ein strukturiertes Schulungsprogramm und bedarfsgerechtes Beratungsangebot durch den Geldwäschebeauftragten. Letzterer ist zudem verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresberichte zur Geldwäscheprävention und das (vereinsspezifisch festzulegende) unterjährige Reporting an die Geschäftsleitung.

4. Integrität

Die nachhaltige Verankerung von Geldwäscheprävention im Verein setzt eine sichtbare und glaubwürdige Haltung der Vereinsführung („**Tone from the Top**“) voraus. Deshalb formuliert der Vorstand ausdrücklich eine (öffentlich zugängliche) Erklärung, die eine klare Null-Toleranz-Position ggü. Geldwäsche bezieht. Diese Compliance-Haltung wird unmittelbar in das Leitbild und die Kernwerte des Vereins integriert und in der Kommunikation des Vorstands regelmäßig betont. Gleichzeitig sorgt der Verein durch gezielte **Awareness-Maßnahmen** dafür, dass Führungskräfte sowie Mitarbeiter insbes. aus den für Transfers, Sponsoring

und Investitionen zuständigen operativen Geschäftsbereichen für geldwäscherechtliche Risiken sensibilisiert werden und Verdachtsfälle frühzeitig erkennen und an den Geldwäschebeauftragten melden.

VII. Fazit und Handlungsempfehlungen für Profifußballvereine

Mit Inkrafttreten der neuen EU-Geldwäscheverordnung werden Profifußballvereine ab Juli 2029 in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten aufgenommen. Die neuen Pflichten sind umfassend und markieren für viele Vereine regulatorisches Neuland. Dies macht ihre Umsetzung aufwendig, da Strukturen, Prozesse und Ressourcen teilweise völlig neu aufgebaut werden müssen. Gerade kleinere oder mittelgroße Vereine könnten vor erheblichen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen stehen. Zugleich stellt sich die Frage nach möglichen Wettbewerbsnachteilen für europäische Klubs im Vergleich zu außereuropäischen Vereinen, die nicht denselben Pflichten unterliegen. Während sich europäische Vereine an erhöhte Transparenz- und Compliance-Standards anpassen müssen, könnten internationale Wettbewerber von weniger strikten Rahmenbedingungen profitieren. Damit entsteht ein Spannungsfeld zwischen notwendiger Integritätssicherung und der Wahrung fairer internationaler Wettbewerbsbedingungen.

In jedem Fall sollten Profifußballvereine schon jetzt Strukturen schaffen – auf Basis bestehender Strukturen und Prozesse. Die Autoren empfehlen die folgenden drei Schritte:

- Schritt 1: Risikobewertung zur Priorisierung vereinsspezifischer Geldwäsche-Risikofelder. Dabei sollten Vereine sämtliche Geschäftsbereiche, insbes. Transfers, Sponsoring und Investorenbeziehungen, systematisch bewerten, um sowohl strukturelle als auch operative Risiken zu bewerten.
- Schritt 2: Analyse des aktuellen Status Quo/ Reifegrads eigener Risiko- und Compliance-Strukturen sowie Festlegung eines Compliance-Zielbilds. Die Analyse macht transparent, an welchen Stellen Vereine bereits ordentlich aufgestellt sind und wo ggf. zusätzliche Strukturen, Prozesse und/ oder Zuständigkeiten geschaffen werden müssen.
- Schritt 3: Implementierung des Compliance-Zielbilds entlang den Dimensionen eines Target Operating Models zur Geldwäscheprävention. Hierzu zählen neben der technischen Umsetzung von Kontroll- und Meldeprozessen insbes. die Verankerung klarer Governance-Strukturen.

Darüber hinaus sollten Vereine den bestehenden Austausch im Profifußball gezielt nutzen, um Synergien in der Geldwäscheprävention zu schaffen. Bestehende Plattformen etwa bei DFB/DFL und UEFA bieten die Möglichkeit, Best Practices zusammenzuführen und ein gemeinsames Verständnis der Pflichten nach der EU-Geldwäscheverordnung zu entwickeln.